

Ergänzende Bedingungen der

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV**)

Einfach sicher versorgt



Stand: 01.01.2026

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40 EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

2.5 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Grundversorger berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

3.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.

3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.]

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung stellt der Grundversorger dem Kunden gemäß Ziffer 10 in Rechnung.

7.1 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktkontakations-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Grundversorgers. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers www.gsw-kamen.de herunterladen.

10. Kostenpauschalen

	Netto in Euro	Brutto in Euro
1. Mahnkosten pro Mahnschreiben	2,50	
2. Bearbeitung einer Rücklastschrift	abhängig von der jeweiligen Bank	
3. Erfolgreiche Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	25,00	
4. Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	60,00	
5. Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	42,02	50,00
6. Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen verursacht wurden (Rechnungskorrektur, Zwischenrechnung, Rechnungskopie, o.ä.)	10,00	11,90

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.